

Informationsblatt „Alarmaufschaltung auf Einsatzzentrale der Feuerwehr St.Gallen“

1 Ausgangslage

Brandmeldeanlagen können erst ab einem minimalen VKF-Standard auf die Kantonale Notrufzentrale (KNZ) aufgeschaltet werden. Für BMA mit minimalem Teilschutz besteht keine Möglichkeit für eine Aufschaltung auf die KNZ.

Aus diesem Grund können durch den Verband Schweizer Errichter von Sicherheitsanlagen (SES) zugelassene Systeme, installiert durch einen SES – zugelassenen Errichter, auf der Einsatzzentrale von FWZSSG aufgeschaltet werden.

2 Alarmierung

Die Alarmierung der Einsatzzentrale erfolgt über eine telefonische Alarmübermittlung mit zweifacher Redundanz. Die Telefonnummern werden nach der Unterzeichnung der entsprechenden Vereinbarung mitgeteilt. Diese sind vertraulich zu behandeln.

3 Leistungen der Feuerwehr

Die Feuerwehr gewährleistet im Alarm-/Brandfall einen raschen Einsatz und bietet die vom Anlageneigentümer genannten Sicherheitsverantwortlichen auf. Ausserdem führt die Einsatzplanung die Dossiers der Einsatzpläne nach.

4 Verpflichtungen des Anlageneigentümers

Der Anlageneigentümer hat eine Brandmeldeanlage gemäss SES Richtlinie zu installieren, welche eine direkte Alarmierung an die Einsatzzentrale der Feuerwehr St.Gallen ermöglicht. Er gewährt der Feuerwehr Zugang zu den überwachten Räumen und meldet vereinbarungsbetreffende Änderungen schnellstmöglich der Feuerwehr.

5 Kosten

Der Anlageneigentümer entrichtet der Feuerwehr eine einmalige Aufschaltgebühr von CHF 1'000.00 (exkl. MwSt) und entrichtet für die Empfangs- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr eine jährliche Entschädigung von CHF 850.00, indexiert, basierend auf dem Indexstand per 1.1.2014.

6 Grundlagen

Die Grundlagen für eine Vereinbarung zur Alarmaufschaltung auf die Einsatzzentrale der Feuerwehr St.Gallen bilden das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1), sowie die Aufschalt- und Betriebsbedingungen für Brandmelde- und Löschanlagen von Feuerwehr und Zivilschutz St.Gallen.

St.Gallen, 27.06.2018